

Grundrechte

Die Indienstnahme der Untertanen durch den Staat

Wenn der Staat Rechte erlässt, erklärt er damit noch die kleinlichsten Lebensäußerungen seiner Untertanen zu einer Frage seiner Gewähr und zum Gegenstand seiner Reglementierung. Die Verleihung von Rechten dokumentiert also keine (Selbst-)Beschränkung des Staates, sondern gerade umgekehrt den totalen Herrschaftsanspruch des modernen Gewaltmonopols. Mit den Grundrechten schreibt sich der Staat diesen Anspruch als gültiges Recht in die Verfassung.

Freiheit – Zurechtkommen ist Privatsache.

„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. GG Art. 2.1

a) Wenn es eine Tätigkeit der höchsten Gewalt ist, die Freiheit zu erlassen, dann verbietet sich die Vorstellung, dass dann jeder tun kann, was er will. Dafür, dass jeder macht, was er für richtig hält, braucht es ja wirklich keine monopolisierte Gewalt.

Wenn Freiheit ein Recht ist, also staatliche Angelegenheit, dann definiert der Staat, *wie* das Zurechtkommen der Leute zu gehen hat. Er macht keinerlei inhaltliche Vorschriften, *was* die Leute sollen, sondern verordnet ihnen *Bedingungen*. Indem er den Materialismus seiner Untertanen in die Schranken seines Rechts verweist, setzt er ihn frei indem er ihn beschränkt.

b) Solange sich die Untertanen an die durch das Recht gesetzten Schranken halten, ist es ihnen also erlaubt, sich ihre Interessen frei zu wählen. Darin besteht auch schon die ganze gnädige Erlaubnis. Denn dafür, ob sie dann auch zu etwas kommen, erklärt sich der Staat gerade *nicht* zuständig: In seiner Gesellschaft geht es *nicht um Versorgung* – ob die Leute überhaupt zu etwas kommen, ist ihre Privatsache und geht den Staat nichts an.

Gleichheit – Gleichbehandlung weil es auf die Ungleichheit ankommen soll

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. GG Art. 3.1

a) Dass die Menschen von Natur aus gleich wären, ist ein Gerücht: Sie unterscheiden sich z.B. hinsichtlich Aussehen und Körpergröße ebenso wie in ihren Vorlieben, ihren Interessen und Bedürfnissen. Wenn der Staat beschließt, die existenten Unterschiede für seine Herrschaft für gleichgültig zu erklären und alle als Gleiche zu behandeln, dann sollte das schon stutzig machen.

b) Worüber soll man überhaupt begeistert sein, wenn der Staat ankündigt, bei seiner Beherrschung unterschiedslos zu verfahren? Im Lob der Gleichheit, *obwohl* es Arm & Reich, wichtige Leute und solche, auf die es nicht ankommt, gebe, mache der Staat keine Unterschiede, ist schon enthalten, dass es einiges an Unterschieden in der Gesellschaft gibt: *Gleich* sind die Menschen nur im Bezug auf die Herrschaft, die sie gleichermaßen *als Untertanen* behandelt und unterschiedslos ihren Vorschriften unterwirft. Wenn die Gleichheit gerade *unabhängig* von den Mitten gilt, die jemand in der Gesellschaft zur Verwirklichung seiner Interessen in Anschlag bringen kann, dann ist ja selbstverständlich eingeschlossen, dass

sie keine *Gleichheit der Mittel* bedeuten kann.

c) Im Gegenteil: Die gesellschaftlichen Unterschiede z.B. zwischen Unternehmern, Banken, Grundeigentümern und „lohnabhängig Beschäftigten“, aus denen sich manche Gegensätze ergeben, will der Staat gerade *zur Geltung kommen* lassen, indem er alle den gleichen Maßstäben unterwirft. All die Gegensätze sollen also staatlicherseits nicht aus der Welt geschafft werden, sondern unter den staatlich gesetzten Bedingungen produktiv werden.

d) Als *Resultat der Gleichbehandlung* reproduzieren und vertiefen sich die Unterschiede zwischen den Untertanen. Die Auffassung, hier liege eine Verletzung Gleichheitsgebotes vor, liegt gründlich falsch: Wenn mit unterschiedlichen Mittel ausgestattete Menschen gleichbehandelt werden, dann soll praktisch gerade der Unterschied der Mittel zur Geltung kommen.

Menschenrechte

Staatlich verordnete Menschennatur

Mit den Menschenrechten erklärt die Herrschaft ihren Umgang mit den ihr Unterworfenen als Dienst an deren Natur.

Menschenrechte gelten als „unverletzliche und unveräußerliche“ Rechte, die dem Menschen von Natur zukommen.

a) Das ist ein Widerspruch: Menschenrechte sollen einerseits etwas sein, was zur *Wesensausstattung* des Menschen gehört, wie Gliedmaßen, Verstand usw. Andererseits sind es *Rechte*, ist ihre Existenz also einer übergeordneten gesellschaftlichen Gewalt zu verdanken, die sie anerkennen und schützen muss. Ein Wesensmerkmal bedarf keines staatlichen Schutzes – und was staatlichen Schutzes bedarf, hat der Menschen eben nicht schon an sich.

b) Die Geltung der Menschenrechte ist keine selbstverständliche und keine harmlose Sache, da sie eine Gewalt unterstellt, die Recht setzt, also ihren Untertanen das Leben reglementiert indem sie ihnen Vorschriften aufzwingt. Nur Untertanen einer Herrschaft können überhaupt in den Genuss von Menschenrechten kommen.

c) Dass der Staat mit den Menschenrechten einer von ihm unabhängigen Menschennatur gerecht würde, ist also Ideologie. Die Gewalt behauptet da von ihrem Umgang mit ihren Untertanen, er entspreche genau der Menschennatur. Damit sind „Menschenrechte“ eine ganz *prinzipielle Legitimation* von Herrschaft: die staatliche Gewalt sei ein einziger Dienst am Menschen. In Wirklichkeit verpflichtet sich der Staat mit ihnen auf überhaupt nichts, sondern er schreibt in ihnen nieder, wie er mit seinen Untertanen umzugehen gedenkt.

In den Menschenrechten verfügt der Staat, dass noch die kleinsten Lebensäußerungen von seiner Gewähr abhängig sind.

a) Gegenstand staatlicher Erlaubnis sind zunächst die elementarsten Lebensäußerungen: Leben, Denken, Meinungen Auszusprechen usw. Für deren Zustandkommen bedarf es keines staatlichen Wirkens.

b) Wenn der Staat diese Lebensäußerungen zu einer Frage seiner Gewährung macht, dann ist das alles andere als ein Anlass zur Dankbarkeit. Selbst aus diesen Lebensäußerungen hält sich

der Staat nicht heraus, sondern erkennt rechtlichen Regelungsbedarf, d.h. er definiert wie Leben, Denken etc. zu gehen hat. So total und allumfassend ist die Herrschaft in das Leben ihrer Untertanen eingemischt und selbst Leben, Denken und Meinungsäußern scheinen mit den Zwecken eines Staates unverträglich werden zu können.

c) Wo der Staat schon die einfachsten Lebensregungen seiner Untertanen zu einer Frage seiner Erlaubnis erklärt, da ist selbstverständlich eingeschlossen, dass die Erlaubnis auch *missbraucht* werden kann – was nicht erlaubt ist und mit Entzug des Gewährten geahndet werden kann.

Das Lob der Menschenrechte, durch sie mäßige der Staat seine Gewaltausübung, ist so absurd wie geständig.

a) Noch dem Lob der Menschenrechte kann man entnehmen, dass sie nichts für die Leute sind. Es wird sich nie darum bemüht, zu loben, was für tolle Sachen der Staat einem mit ihnen gewährt. Sondern *dass* es sie gibt, soll schon Grund genug zur Freude sein.

Der Vorteil der Menschenrechte soll einem in ganz anderer Weise einleuchten: Stell dir einmal vor, das Leben, Denken, Reden usw. wäre dir *nicht erlaubt, sondern verboten!* Da wäre das Zurechtkommen vielleicht schwierig! Das Lob lebt vom Bewusstsein, einer Herrschaft total ausgeliefert zu sein, die alles mit einem anstellen kann was sie will und dass man sich das was sie will viel furchtbarer vorstellen könnte als die jetzige Herrschaft – in diesem fiktiven Vergleich besteht das untertänige Lob der Menschenrechte.

b) Das Resultat, für das der Vergleich angestellt wird, heißt: Ein Staat, der im Schutz der Menschenrechte seine vornehmste Aufgabe sieht, *beschränkt* sich in seiner Gewaltanwendung, ja, sorgt mit seiner Gewalt für eine Rücksicht bei der Gewaltanwendung gegenüber seinen Untertanen.

c) Und der Vergleich, aus dem scheinbar eine Beschränkung staatlicher Macht folgt, ist wahrlich absurd: Dafür muss man schon die Vorstellung von einer Gewalt bemühen, die einfach bloß unterdrücken möchte. Dabei gibt es keinen Staat auf der Welt, der jemals Gewalt zum dem *Zweck* ausübt, seine Untertanen zu unterdrücken. Für alle Zwecke, um die es einer Herrschaft gehen mag, sind Gewalt und Unterdrückung *Mittel*, die Untertanen zum Dienst am Staatszweck zu zwingen. Jeder Staat wendet die *notige* Gewalt auf, um die verlangten Dienste von seinen Untertanen zu erzwingen. Und für die Anwendung unzweckmässiger Gewalt gibt es ja auch gar keine Veranlassung, also ist die „Beschränkung“ auf die zweckmäßige Gewalt eben überhaupt keine Beschränkung.

Wer mit Menschenrechten eine Herrschaft kritisiert, hat an Herrschaft selbst nichts auszusetzen. Er misst jede existierende Herrschaft an seinem Ideal einer anständigen Herrschaft.

Fürsprecher des Menschenrechts stellen sich die Frage, ob staatliches Handeln dem Menschenrecht entspricht. Sie teilen die Ideologie, es gäbe ein dem Staat vorausgesetztes Menschenrecht, dem das staatliche Handeln verpflichtet wäre. An ihren Vorstellungen, worin ein solches Menschenrecht bestünde, messen sie das staatliche Handeln und stellen immer mal wieder Abweichungen fest.

Von den Zwecken und Gründen staatlichen Handelns wollen diese Kritiker nichts wissen und für ihre Kritik brauchen sie davon auch keine Ahnung zu haben. Sie sind zufrieden damit,

eine Abweichung des staatlichen Handelns von ihrer guten Meinung, wie anständiges Regieren geht, bemerkt zu haben.

Bei allen staatlichen Maßnahmen stellen sie sich die Frage, ob sie in der anständigen *Form* abgewickelt werden. Wer sich fragt, ob hier das angemessene Mittel in Anschlag gebracht wird, teilt alle Zwecke der Herrschaft und hat an keiner einzigen Staatsmaßnahme für sich etwas auszusetzen. Die Parteilichkeit für eine funktionelle Herrschaft ist unterstellt, wenn man sich in einem Vorschlagswesen ergeht, unter welchen Bedingungen die schädlichen Zwecke der Herrschaft das Gütesiegel „menschengemäß“ erteilt bekommen: Gefängnisse, in denen die Gefangenen menschenwürdig behandelt werden; Abschiebungen, bei denen kein Ausländer erstickt; Armut, bei der die Würde nicht verloren geht usw.